

Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich / Ergänzende Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Aufträge zum Kauf und Verkauf von standardisierten Kauf- (Call-) und Verkaufs- (Put-) Optionen und Finanzterminkontrakten (Futures) auf Wertpapiere, Wertpapierindices, Devisen und Edelmetalle sowie für die Ausübung der damit verbundenen Rechte an den internationalen Terminmärkten, auch für Aktienanleihen, Wandel- und Optionsanleihen und sonstigen Finanzterminkontrakten. Alle abgeschlossenen Transaktionen unterliegen im Übrigen den für den jeweiligen Terminmarkt maßgeblichen Geschäftsbedingungen, Usancen und gesetzlichen Regelungen (einschließlich Handels- und Clearingbedingungen und Börsenordnungen). Dies gilt auch für Inhalt und Abwicklung von Kontrakten (z.B. hinsichtlich Ausübungszeitpunkt, Laufzeit oder Anforderung von Sicherheiten, aber auch hinsichtlich Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch an dem jeweiligen Terminmarkt bestehende Clearingstellen und/oder durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung eines Auftrags eingeschalteten Stellen). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch (nachfolgend bezeichnet mit „Bank“) finden ergänzend Anwendung.

1.2 Ausführungsart

Aufträge zum Abschluss von Finanztermingeschäften führt die Bank nach ihrer Wahl als Kommissionär in eigenem Namen für Rechnung des Kunden oder durch Selbsteintritt bzw. als Eigenhändler aus, ohne dass es diesbezüglich einer ausdrücklichen Anzeige bedarf. Als Kommissionär haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Auftrags eingeschalteten Stelle n; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Sind Aufträge an verschiedenen Terminmärkten ausführbar, so trifft die Bank, sofern keine anderweitige Weisung des Kunden bzw. seiner Bevollmächtigten, die Wahl des Ausführungs- bzw. Handelsplatzes. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Weisung des Kunden ist die Bank berechtigt, im Rahmen der Finanzterminvereinbarung übliche Geschäfte auf den Terminmärkten auch „freihändig“ bzw. „over-the-counter“, d.h. auf Basis individueller Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Marktteilnehmern, die nicht über eine Börse abgewickelt werden, zu tätigen. Die Risiken aus solchen Geschäften entsprechen im Wesentlichen den allgemeinen Risiken aus Finanztermingeschäften, allerdings können zusätzlich zu diesen allgemeinen Risiken die Risiken, welche in der Person des jeweiligen Vertragspartners liegen (z.B. das Insolvenzrisiko/Kontrahentenrisiko) an Bedeutung gewinnen.

1.3 Auftragserteilung

Aufträge zum Abschluss von Finanztermingeschäften können schriftlich, per Telefax sowie nach Absprache mündlich bzw. elektronisch per E-Mail erteilt werden. Im Falle mündlicher Auftragserteilung gilt der Auftrag als mit dem Inhalt erteilt, welcher der Bestätigung des Geschäftsabschlusses durch die Bank entspricht.

Die Bank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach ihrem Ermessen abzulehnen, soweit die Aufträge nicht nur der Glattstellung von offenen Positionen aus Finanztermingeschäften bei der Bank dienen.

1.4 Dauer des Auftrages

Ein vom Kunden der Bank gegenüber erteiltem Auftrag zum Abschluss von Finanztermingeschäften gilt vorbehaltlich anderweitiger, individuell getroffener Vereinbarung als unwiderruflich erteilt. Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer gelten Aufträge zum Abschluss von Finanztermingeschäften nur für den Börsentag der Auftragserteilung.

2. Sicherheiten

2.1 Pfandrecht/Bankgarantie

Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen –auch bedingter und befristeter Verbindlichkeiten des Kunden aus Finanztermingeschäften gegenüber der Bank, welche von der Bank mit Wirkung für den Kunden abgeschlossen wurden, dienen sämtliche vom Kunden bei der Bank in entsprechenden Konten des Kunden bzw. in sonstiger Verwahrung befindlichen Vermögenswerte, wobei es sich um aktuell bestehende als auch zukünftige Vermögenswerte handeln kann, welche der Kunde hiermit der Bank verpfändet. Darüber hinaus kann die Bank nach eigenem Ermessen vom Kunden die Stellung einer Garantie eines der Bank genehmen Finanzinstitutes verlangen, deren Höhe im Ermessen der Bank liegt.

2.2 Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte in einer Höhe unterhält, welche die Bank im Hinblick auf den Kunden und gemäß ihrer freien Einschätzung von Zins-, Kurs- und Preisänderungs- sowie sonstiger Marktrisiken für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung der Bank oder der Wert der vorhandenen und zur Sicherung der Finanztermingeschäfte dienenden Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist, welche im Hinblick auf die Besonderheit der Finanztermingeschäfte sehr kurz bemessen sein und ggf. nur einen Tag betragen kann, die Einbringung weiterer Vermögenswerte oder die Stellung zusätzlicher, von der Bank zu bestimmender Sicherheiten verlangen.

2.3 Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus Finanztermingeschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren; über diese Vermögenswerte kann der Kunde nur noch mit Zustimmung der Bank verfügen. Durch eine getrennte Buchung oder eine anderweitige Separierung wird ein Pfandrecht oder eine anderweitige Besicherung der Bank für alle Ansprüche aus Finanztermingeschäften an den sonstigen Vermögenswerten des Kunden nicht berührt.

Umgekehrt bleibt auch eine eventuelle Haftung der separierten oder der getrennt gebuchten Vermögenswerte für sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung unberührt.

2.4 Unbegrenztes Verlustrisiko des Kunden

Das Verlustrisiko des Kunden ist nicht auf die getrennt gebuchten, anderweitig separierten oder sonst der Bank als Sicherheit dienenden Vermögenswerte beschränkt.

2.5 Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Finanztermingeschäften

Ergeben sich aus der täglichen Bewertung von Finanztermingeschäften vor der endgültigen Abwicklung oder Glattstellung dieser Geschäfte vorläufige Gewinne, so kann die Bank dem Kunden - gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto - entsprechend Gutschriften erteilen. Über eine Gutschrift kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

Ergeben sich aus der täglichen Bewertung der Finanztermingeschäfte Verluste, so ist der Kunde nach Ermessen der Bank verpflichtet, weitere Sicherheiten zu stellen oder die Verluste innerhalb der von der Bank gesetzten Frist auszugleichen. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Verluste das laufende Konto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch ein Kreditverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank begründet wird.

Im Zusammenhang mit dem Verlustausgleich entstehende Kreditinanspruchnahmen verzinsen sich zu den allgemeinen gemäß der einschlägigen Gebührenübersicht der Bank anwendbaren Sätzen. Die Bank wird den Kunden über die erfolgten Buchungen unterrichten. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit den von der Bank nach den einschlägigen Gebührensätzen geltenden Zinssätzen im Falle etwaiger Kreditinanspruchnahmen einverstanden.

3. Folge bei Ausbleiben von Sicherheiten, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

3.1 Nichtausführung, vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten gemäß dem Vorstehenden nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist nach, so kann die Bank Aufträge zum Abschluss von Finanztermingeschäften ganz oder teilweise nicht ausführen oder ausgeführte Aufträge stornieren. Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank die offenen Positionen zugrundeliegender Finanztermingeschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch Gegengeschäfte glattstellen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung von Finanztermingeschäften ergeben, nicht nachkommt.

3.2 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Sofern über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, werden sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank mit sofortiger Wirkung fällig. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beendet mit sofortiger Wirkung sämtliche bestehende Aufträge zum Abschluss von Börsentermingeschäften. Die Bank wird in diesem Falle sämtliche offenen Positionen zu Lasten des Kunden glattstellen.

3.3 Schadenersatz, Aufwendungsersatz

Die Bank hat in den vorgenannten Fällen gegen den Kunden einen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Schäden sowie ihrer getätigten Aufwendungen.

4. Ausübung von Optionen durch den Kunden

4.1 Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bei Erwerb der Optionen bekanntgegeben hat bzw. der sich aus der an dem betreffenden Terminmarkt bestehenden Usancen ergibt. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Börsentag berücksichtigt, sofern die Option an diesem Börsentag noch ausgeübt werden kann.

4.2 Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen, vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

4.3 Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und eine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen

5. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

5.1 Bevollmächtigung der Bank

Mit dem Verkauf einer Option erteilt der Kunde der Bank unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

5.2 Belastung des Kundendepots

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z. B. im Wege der Wertpapierleihe, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Verzugschaden trägt der Kunde.

6. Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird, die auf die nach einem Zufallsprinzip entfallende Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen.

7. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die effektive Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank bis zu dem Zeitpunkt vorliegen, den sie dem Kunden bekanntgegeben hat bzw. der sich aus der an dem betreffenden Terminmarkt bestehenden Usance ergibt. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Future-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Der Kunde trägt sämtliche hiermit verbundenen Kosten.

8. Einwendungen

Einwendungen gegen die Ausführungsanzeigen/Abrechnungen der vom Kunden getätigten Order müssen unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Absendung durch die Bank, schriftlich bei der Bank erhoben werden. Andernfalls gelten die Anzeigen und Abrechnungen als genehmigt. Die Bank wird bei den Anzeigen und Abrechnungen auf diese Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Einwendungen wegen Nichtausführung eines Kundenauftrags sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach dem Tag, an dem die Ausführungsanzeige oder die Abrechnung dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen, schriftlich bei der Bank zu erheben.

9. Haftung

Die Bank übernimmt keine Haftung dafür, dass der erwartete Anlageerfolg der getätigten Finanztermingeschäfte eintritt. Sie haftet auch nicht für die Auswahl der verwendeten Techniken und Instrumente der Terminmärkte. Im Zusammenhang mit Auskünften und Beratungsleistungen haftet die Bank nicht für die Qualität der erteilten Auskünfte oder Anlageempfehlungen, außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.

Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, den Kunden auf ungünstige Entwicklungen der Märkte für die von ihm getätigten Finanztermingeschäfte allgemein oder im Hinblick auf seine individuelle Vermögenssituation hinzuweisen.

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer Insolvenz der EUREX Clearing AG die Bank nicht haftet, sondern im Falle einer Insolvenz zuerst alle positiven und negativen Werte der EUREX-Kontrakte aller Kunden verrechnet werden und nur der verbleibende positive Wert in die Insolvenzmasse der EUREX Clearing AG fällt. Damit wird nicht jeder positive Wert notwendigerweise mit dem von einem Insolvenzverwalter festgelegten Auszahlungsquotienten an die Kunden weitergeleitet.

Marginleistungen sowie nicht-realisierte Gewinne einzelner Kunden werden von der Bank auf segregierter Basis berechnet. Von der Bank geleistete Marginleistungen werden dem Konto des Kunden unmittelbar belastet. Falls kein Kontoüberziehungsvertrag besteht, hat die Bank das Recht, die Verträge unmittelbar vor einer drohenden Kontoüberziehung glattzustellen. Dies wird die Bank insbesondere dann tun, wenn keine ausreichenden Sicherheiten für eine Kontoüberziehung bestehen.

10. Abschlussort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Abschlussort der Aufträge zu Finanztermingeschäften im Sinne dieser Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte ist Luxemburg.

Die gegenwärtigen Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte sowie die im Rahmen dieser Sonderbedingungen erteilten Aufträge zum Abschluss von Finanztermingeschäften unterliegen den Bestimmungen des Luxemburger Rechts. Zuständig für Streitigkeiten über Inhalt oder Auslegung dieser Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte sowie der im Rahmen dieser Sonderbedingungen erteilten Aufträge zum Abschluss von Finanztermingeschäften ist das Bezirksgericht von und zu Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.